

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00028**

## **vom 30. November 2015**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-11-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2015.00028](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2015.00028)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00028 du 30 novembre 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00028 del 30 novembre 2015

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

X.\_\_\_\_, geboren

1947, Staat sangehörige der Republik A.\_\_\_\_, ist am 15. August 2004 in die Schweiz eingereist

und bezieht seit dem 1. Dezember 2011 eine schweizerische Altersrente (Urk. 6/2, Urk. 6/25). Sie lebt mit ihrem Sohn,

dessen Frau und zwei Enkelkindern in einem gemeinsamen 5-Personen haushalt. Am 6. Mai 2014 meldete die Versicherte sich bei der Stadt Z.\_\_\_\_, Zusatzleistungen zur AHV/IV (im Folgenden: Durchführungsstelle), zum Bezug von Zusatzleistungen an (Urk. 6/7, Urk. 6/14). Der Sohn der Versicherten verpflichtete sich im Formular des Migrationsamtes der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich am 12. August 2014 gegenüber den zuständigen Behörden von Bund, Kanton und Gemeinde für den Lebensunterhalt der Versicherten bis zum Betrag von Fr. 30'000.-- aufzukommen, soweit diese nicht selbst für sich aufkommen könne (Urk. 6/23). Mit Verfügungen vom 5. Februar 2015 verneinte die

Durchführungsstelle einen Anspruch auf Zusatzleistungen für den Zeitraum vom

1. Mai bis 31. August 2014 (Urk. 6/33) und sprach der Versicherten für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 2014 monatliche Ergänzungsleistungen von Fr. 830.-- sowie ab dem 1. Januar 2015 monatliche Ergänzungsleistungen von Fr. 987.-- zu (Urk. 6/35). Gegen die

Verfügung vom 5. Februar 2015 betreffend die Zeit ab 1. September 2014 (Urk. 6/35) liess die Versicherte am

#### **E. 1.1**

Ausländerinnen und Ausländer, die sich vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ergänzungsleistung verlangt wird, ununterbrochen zehn Jahre lang in der Schweiz aufgehalten haben, sind gemäss Art.

#### **E. 1.2**

Bund und Kantone gewähren Personen, welche die Voraussetzungen nach Art. 4 bis Art.

#### **E. 2**

Hiergegen liess die Versicherte, vertreten durch Y.\_\_\_\_, Beschwerde erheben. Sie beantragte, die angerechneten Erwerbseinkünfte (Haushaltsführungsentschädigung, Unterhaltsbeitrag des Sohnes) in der Höhe von Fr. 22'045.-- netto seien vollumfänglich aus der Berechnung zur Ermittlung des Zusatzleistungsanspruchs zu entfernen. Eventualiter

sei die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen ( Urk. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 21. Mai 2015 schloss die Durchführungsstelle auf Abweisung der Beschwerde ( Urk. 5).

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin ging im angefochtenen Einspracheentscheid vom 20. März 2015 davon aus, dass die Versicherte von ihrem Sohn jährlich Ein nah men in der Höhe von Fr. 22'045.-- zu Gute habe ( Urk. 2). In der Beschwerdeantwort vom 21. Mai 2015 erläuterte die Durchführungsstelle, dass sich dieser Betrag aus einem Betrag von Fr. 12'045.-- gemäss der Verpflichtungserklärung des Sohnes

gegenüber dem Migrationsamt ( Fr. 33.-- pro Tag x 365 gemäss Art.

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerin liess hiergegen vor bringen , es gebe keine gesetzliche Grundlage für die Anrechnung eines Unterhaltsbeitrages ihres Sohnes. Während der Dauer des migrationsrechtlich bewilligten Aufenthaltes bestehe Anspruch auf die notwendigen Zusatzleistungen, ohne dass eine virtuelle Anrechnung von uneinbringlichen Garantieleistungen in Kauf genommen werden müsse. Weiter dürfe ihr keine Entschädigung für die Haushaltsführung angerechnet werden, da sie aus ausländerrechtlichen Gründen keiner Erwerbstätigkeit nach gehen dürfe. Da der Betrag von Fr. 22'045.-- zu Unrecht angerechnet worden sei, sei die Sache zur Neubeurteilung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ( Urk. 1).

### **E. 2.3**

Strittig ist somit, ob die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin zu Recht einen jährlichen Beitrag ihres Sohnes in der Höhe von Fr. 22'045.-- - zusammen gesetzt aus Fr. 12'045.-- basierend auf der migrationsrechtlichen Verpflichtungserklärung sowie Fr. 10'000.-- als Haushaltsführungsbeitrag - respektive von privilegiert insgesamt

Fr. 14'030.-- als Einnahmen anrechnet. 3 .

### **3.1**

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts wird einer Mutter dann ein Entgelt für die Haushaltsführung angerechnet, wenn die Kinder erwerbstätig sind oder wenn von ihnen im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Lage eine Kostenbeteiligung verlangt werden kann . Das von den Kindern entrichtete Kostgeld ist insofern als Einkommen der Eltern anzurechnen, als es die effektiven Pensionskosten übersteigt ( vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_293/2009 vom 4. Dezember 2009, E. 3 ). 3.2

Gemäss Art.

### **E. 5**

Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) den Schweizerinnen und Schweizern gleichgestellt. Diese Regelung kommt für die Versicherte zur Anwendung, da zwischen der Schweiz und ihrem Heimatsstaat, der Republik A.\_\_\_\_, kein Sozialversicherungsabkommen besteht (vgl. Liste der Sozialversicherungsabkommen, Stand 1. Juni 2015, abrufbar auf der Homepage des

Bundesamtes für Sozialversicherungen). Da die Versicherte am 15. August 2004 in die Schweiz einreiste, erfüllte sie die zehnjährige Karenzfrist ab dem 1. September 2014. Es ist unbestritten, dass die Versicherte davor dem

1. September 2014 über keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen verfügt und ein solcher Anspruch erst ab dem 1. September 2014 besteht (Urk. 6/33, Urk. 6/35, Urk. 6/36).

#### **E. 6**

ELG erfüllen, Ergänzungsleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs (Art. 2 Abs. 1 ELG). Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art.

#### **E. 9**

Abs. 1 ELG), wobei die anrechenbaren Einnahmen nach Art.

#### **E. 11**

Abs. 3 lit. a ELG bei der Ermittlung des Ergänzungsleistungsanspruchs nicht als Einnahmen anrechenbar, da sie im Verhältnis zu den Ergänzungsleistungen subsidiär sind. Daher ist die Höhe dieser Unterstützungen bei der Berechnung des Ergänzungsleistungsanspruchs unerheblich. Dies ist auch dann der Fall, wenn solche Unterstützungsbeiträge in Naturalien erbracht werden (Carigiet/Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2009, S. 184-185). Bei Zusatzleistungen handelt es sich, anders als bei Sozialhilfeleistungen, um sozialversicherungsrechtliche Leistungen, auf welche Bezüger einer Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente unter bestimmten Bedingungen zur Deckung ihres Bedarfs einen versicherungsrechtlichen

Anspruch haben. Somit sind diese sozialversicherungsrechtlichen Leistungen zu erbringen, bevor Leistungen des Sohns der Versicherten gemäss der Garantierklärung in Anspruch genommen werden können.

Denn mit der Garantierklärung verpflichtete der Sohn sich lediglich, für seine Mutter aufzukommen, falls sie nicht für sich selbst aufkommen könne.

Aufgrund der Garantierklärung vom 12. August 2014

können somit der Versicherten keine Einnahmen

angerechnet werden.

5.

Demnach ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Die Durchführungsstelle hat zu Recht Fr. 6'000.-- als Haushaltsführungsbeitrag angerechnet, kann jedoch aufgrund der Garantierklärung kein Einkommen berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die Durchführungsstelle von den umstrittenen Einnahmen in der Höhe von insgesamt

Fr. 14'030.-- einen Betrag von Fr. 6'000.-- anrechnen darf. 6.

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts). Aufgrund des Ausgangs des Verfahrens, bei welchem beide Parteien teilweise obsiegen und teilweise unterliegen, werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Stadt Z.\_\_\_\_, Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV, vom 20. März 2015 inso weit auf

gehoben, als die Zusatzleistungen unter Anrechnung von Fr. 14 ' 030. -- anstatt nur Fr. 6 ' 000. -- festgelegt worden sind, und die Sache wird an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit sie eine entsprechend angepasste neue Verfügung erlasse . 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen . 4 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y.\_\_\_\_ - Stadt Z.\_\_\_\_ - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 5 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin GrünigNaef

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.